



Bekanntmachung der Gemeinde Boiensdorf

Bebauungsplanes Nr. 10 „Ferienhausbebauung an der Windmühle Stove“ in Stove

Hier :

Bekanntmachung der Satzung nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der am Tag des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Teilfläche aus dem Flurstück 10/10 in der Gemarkung Stove, Flur 1. Das Plangebiet wird begrenzt:

- | | |
|--------------------|---|
| im Norden | - durch Acker- und Wiesenflächen/ Grundstück Bäckerei |
| im Westen | - durch Acker- und Wiesenflächen |
| im Osten und Süden | - durch die Bebauung entlang der Mühlenstraße und den Mühlenberg im Süden |

Der Geltungsbereich ist dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Boiensdorf hat in ihrer Sitzung am 02.04.2015 den Bebauungsplan Nr. 10 „Ferienhausbebauung an der Windmühle Stove“ in Stove, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie den örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung der baulichen Anlagen, als Satzung beschlossen.

Der Beschluss der Satzung über den Bebauungsplan wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung als Satzung in Kraft.

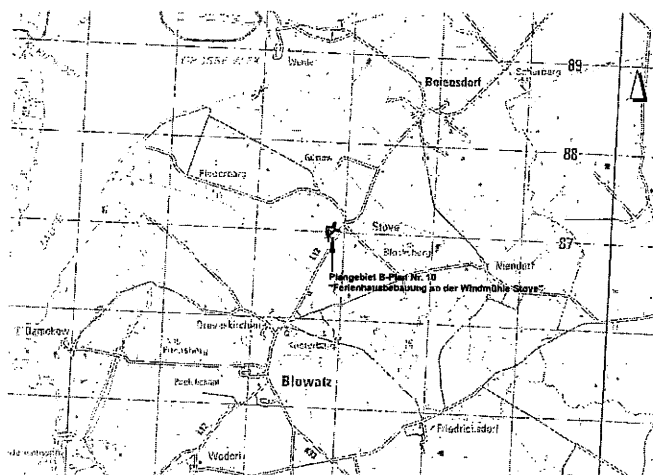
Jedermann kann den Bebauungsplan einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ab dem Tag der Bekanntmachung im Amt Neuburg Bau und Liegenschaften, Hauptstraße 10 a in 23974 Neuburg während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB und in § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, die unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn sie nicht gemäß § 215 Abs. 1 BauGB innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Boiensdorf, den 28.06.2016

Siegel

[Handwritten Signature]
Bürgermeister



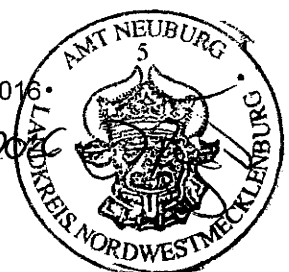
Verfahrensvermerk :

Auszuhängen am: 01.07.2016

Ausgehängt am: 01.07.2016

Abzunehmen am: 19.07.2016

Abgenommen am: 22.07.2016



Hiermit wird amtlich beglaubigt, dass die vor-Aumstehende
~~Abschrift~~/Ablichtung mit der vorgelegten Urschrift/
Ausfertigung beglaub-~~igen~~/einfachen/Abschrift/Ablichtung

der/des Bekanntmachung d. fgm. Borinsdorf
Bebauungsplan Nr. 70 „Fienenhansbebauung an d. Windmühle
(genaue Bezeichnung des Schriftstückes)
übereinstimmen. 1 Storeⁿ in Store

Die ~~Abschrift~~/Ablichtung besteht aus Blatt.

Amt Neuburg, Die Amtsvorsteherin
Hauptstraße 10a, 23974 Neuburg



i. H. Friede

Neuburg, den 22.07.2016